

2053/AB
Bundesministerium vom 04.08.2025 zu 2507/J (XXVIII. GP)
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.466.381

Wien, 17.7.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2507/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend Verwaltungskosten und deren Entwicklung in der ÖGK** wie folgt:

Ich schicke voraus, dass sich die gegenständliche Anfrage vorwiegend auf Fragen des Vollzugs der Sozialversicherungsträger – insbesondere der ÖGK – bezieht. Uageachtet der Tatsache, dass dieser an sich nicht Gegenstand des Interpellationsrechts nach Art. 52 B-VG ist, habe ich in vorliegender Angelegenheit eine koordinierende Stellungnahme des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger eingeholt, der dazu die betroffenen Träger befragt hat. Die Stellungnahme des Dachverbandes habe ich dieser Beantwortung zu Grunde gelegt.

Fragen 1 und 3:

- *Wie haben sich die Verwaltungskosten der ÖGK von 2020 bis 2024 entwickelt? Bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Jahren.*
- *Inwiefern wurden die gestiegenen Verwaltungskosten in den jährlichen Berichten und Pressemitteilungen der ÖGK transparent kommuniziert?*

Die ÖGK hat gemäß den Bestimmungen des § 444 ASVG iVm. § 1 der Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherung einen Jahresbericht zu erstellen, der sich u.a. aus der Erfolgsrechnung und deren Einzelnachweisungen sowie der Schlussbilanz und deren Einzelnachweisungen zusammensetzt und im Internet zu veröffentlichen ist. Der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand der ÖGK von 2020 bis 2024 kann den entsprechenden Jahresberichten auf der Website der ÖGK entnommen werden. Es handelt sich bei der Entwicklung des Verwaltungsaufwandes der ÖGK somit um eine öffentlich zugängliche Information.

Fragen 2, 4 und 8:

- *Wie erklären Sie die Steigerung der Verwaltungskosten im genannten Zeitraum im Lichte der ursprünglichen Zielsetzung der Kassenfusion, Einsparungen zu erzielen?*
- *Ab wann ist damit zu rechnen, dass sich die Kosten im Bereich Verwaltung so weit senken, dass mit einer realen Ersparnis zu rechnen ist?*
- *Welche Hauptfaktoren haben zur Steigerung der Verwaltungskosten in der ÖGK von 2020 bis 2024 beigetragen (z.B. externe Beratungsleistungen, IT-Kosten, Personalkosten, Energiepreise, Fusionskosten)?*

Die Verwaltungsaufwendungen setzen sich aus dem Personalaufwand, dem Sachaufwand sowie dem Aufwand für die Verwaltungskörper zusammen. Letzterer spielt beträchtlich eine untergeordnete Rolle. Für die Berechnung des Netto-Verwaltungsaufwandes werden diverse Ersätze in Abzug gebracht. Im Fall der ÖGK sind diese Ersätze in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, wodurch der Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand lt. Erfolgsrechnung scheinbar stärker steigt. Werden die Aufwände um diesen Effekt bereinigt, so ergibt sich im Zeitraum 2020 bis 2024 eine Steigerungsrate von insgesamt 24,6 Prozent. Die Inflation betrug in diesem Zeitraum 23,8 Prozent.

Laut Stellungnahme des Dachverbandes ist bei der ÖGK im Bereich der Personalaufwendungen der meiste Anstieg auf die kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltsabschlüsse zurückzuführen, die aufgrund der Inflation in den letzten Jahren entsprechend höher ausfielen. Durch die stark gestiegenen Energiepreise wurde der Sachaufwand erheblich belastet.

Der Dachverband führt weiters aus, dass die Gesamtstrategie der ÖGK, die sich unter anderem aus einer Harmonisierung interner Prozesse, Digitalisierungsmaßnahmen und einer strategischen Personalplanung zusammensetzt, dazu führt, dass die bestehenden Ressourcen bestmöglich für die Versicherten genutzt werden. In den Bereichen

Prozessoptimierung und Digitalisierung habe die ÖGK strategische Investitionen getätigt, um langfristig durch klare einheitliche Prozesse und digitale Lösungen Effizienzpotentiale zu heben, die in weiterer Folge auch den rund 7,5 Mio. Versicherten zugutekommen. Im Zuge der Fusion wurde die IT-Landschaft im Bereich der Soft- und Hardware harmonisiert, wodurch die Prozesse der ehemaligen neun Gebietskrankenkassen zusammengeführt worden seien. Des Weiteren sei bei der ÖGK im Rahmen der Finanzkonsolidierung eine Reduktion des Anstiegs der Verwaltungskosten um 50% bis 2029 geplant.

Frage 5:

- *Wie haben sich die Verwaltungskosten im selben Zeitraum (2020-2024) bei der BVAEB und der SVS entwickelt? Bitte um jährliche Aufschlüsselung, Angabe des Anteils am Gesamtbudget im jeweiligen Jahr und dazu gestellt der Vergleich mit der ÖGK.*

Auf die nachstehenden Tabellen wird verwiesen:

ÖGK - Beträge in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2020 -2024
Netto-Verwaltungsaufwand	317,3	321,4	340,6	387,8	441,1	39,0 %
Anteil an den Gesamteinnahmen	2,03 %	1,96 %	1,93 %	2,03 %	2,16 %	

BVAEB - KV Beträge in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2020 -2024
Netto-Verwaltungsaufwand	122,8	128,3	124,9	134,7	150,5	22,6 %
Anteil an den Gesamteinnahmen	4,30 %	4,14 %	3,83 %	3,79 %	4,00 %	

SVS - KV Beträge in Mio. EUR	2020	2021	2022	2023	2024	2020 -2024
Netto-Verwaltungsaufwand	108,7	107,2	112,2	121,7	133,0	22,3 %
Anteil an den Gesamteinnahmen	5,61 %	5,29 %	5,04 %	5,04 %	5,13 %	

Auf den bei der Beantwortung der Fragen 2, 4 und 8 bereits erläuterten Effekt der Ersätze bei der Ermittlung des Netto-Verwaltungsaufwandes wird hingewiesen.

Frage 6:

- *Welche strukturellen oder organisatorischen Unterschiede erklären die Verwaltungskostenunterschiede zwischen ÖGK, BVAEB und SVS?*

Der wesentliche Unterschied liegt in der Größe und in den unterschiedlichen Versichertenstrukturen. Die ÖGK ist mit rund 7,5 Mio. Versicherten (inkl. Pensionist:innen, Bezieher:innen von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG), ukrainischen Kriegsflüchtlingen und anderen Flüchtlingen etc.) der mit Abstand größte Krankenversicherungsträger in Österreich.

Ferner führt die ÖGK aufgrund des gesetzlichen Auftrags fremde Aufgaben durch, insbesondere eine Beitragseinhebung für andere Stellen, für die sie Ersätze erhält, die mit dem Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand gegengerechnet werden (vgl. § 82 ASVG). Diese Aufgaben entfallen bei der SVS und der BVAEB weitgehend.

Im Gegensatz zur ÖGK sind die SVS und die BVAEB „Allpartenträger“, die für die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung ihrer Versicherten zuständig sind. Dementsprechend besteht eine unterschiedliche Organisationsstruktur, da Expertise, Prozesse und Service für drei Sparten erforderlich sind. Dies erhöht auch den Verwaltungsaufwand.

Bei der SVS gestaltet sich zudem die Beitragsfeststellung und -einhebung im Vergleich zur ÖGK unterschiedlich und ist mit einer wesentlich höheren Komplexität in der Prozessabwicklung verbunden. Eine weitere Besonderheit bei der SVS ist der hohe Anteil an Geldleistungsberechtigten.

Bei der BVAEB fällt im Unterschied zur ÖGK auch ein Verwaltungsaufwand für die Administration des Behandlungsbeitrages (Einhebung, Befreiung, Nachforderung) an.

Frage 7:

- *Wie hoch sind die Aufwände der BVAEB und SVS zur Abwicklung der Selbstbehalte der Versicherten? Welchen Anteil an den Verwaltungskosten der BVAEB und SVS haben diese?*

Bei der SVS belaufen sich die Gesamtkosten für die „Einhebung Kostenanteile, Behandlungsbeiträge“ lt. Kostenrechnung 2024 auf EUR 795.506,34. In Bezug zum

gesamten Verwaltungs- und Verrechnungsaufwand des Zweiges Krankenversicherung in der SVS ist das ein Anteil von 0,60 Prozent.

Bei der BVAEB betrug der Aufwand für die Abwicklung der Behandlungsbeiträge im Jahr 2024 EUR 8.247.716, was einem Anteil am Verwaltungsaufwand von 5,5 Prozent entspricht.

Fragen 9, 10, 13 bis 17:

- *Wie hoch waren die jährlichen Ausgaben der ÖGK für externe Dienstleistungen (z.B. Beraterverträge, IT-Projekte) im Zeitraum 2020 bis 2024?*
- *Wie hoch waren die Kosten für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Kassenfusion und der laufenden Verwaltung?*
- *Mit welchen Unternehmen gibt es Beratungsverträge? Bis wann sind diese Beratungsverträge vereinbart und gültig?*
- *Wie hoch sind die bisher für diese Beratungsverträge geflossenen Beträge an diese Unternehmen seit Beschluss der Kassenfusion im Jahr 2018?*
- *Mit welchen Summen muss auf Grund dieser Beraterverträge in den kommenden Jahren noch gerechnet werden? Bitte um Aufgliederung nach Unternehmen und Summe samt Laufzeit.*
- *Sind die in den Verträgen definierten Leistungen auch durch die ÖGK selbst erbringbar, oder muss dieses Know-How jedenfalls von externen Anbietern zugekauft werden?*
- *Gibt es bei länger laufenden Beratungsverträgen auch die Option vorzeitig auszusteigen? Wenn ja, bei welchen Verträgen und bis wann könnte hier ausgestiegen werden? Welche Ersparnis würde ein vorzeitiger Ausstieg für die Verwaltungskosten bringen?*

Der von mir befasste Dachverband teilte mit, dass mangels Definition des Begriffs „Beratung“ die Fragen zu externen Dienstleistungen bzw. Beratungsverträgen nicht beantwortet werden können.

Zu den Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Organisationsreform in der Sozialversicherung (SV-OG, BGBl. I Nr. 100/2018) verwies der Dachverband auf die Anfragebeantwortung 11438/AB zur parlamentarischen Anfrage 11765/J aus dem Jahr 2022 (insbesondere Fragen 1 und 10). Das Fusions- und Integrationsprogramm sei im Jahr 2022 abgeschlossen worden, weshalb diesbezüglich keine weiteren Kosten anfielen.

Der Dachverband teilte weiters mit, dass die ÖGK stets bestrebt sei, eigenes Know-how aufzubauen, um Schritt für Schritt externe Leistungen zu reduzieren und durch Leistungen der eigenen Mitarbeiter zu ersetzen. Alle Verträge würden die im wirtschaftlichen Verkehr üblichen Konditionen und Ausstiegsklauseln enthalten.

Frage 11:

- *Gibt es eine detaillierte Aufschlüsselung der Verwaltungskosten nach Kostenarten (z.B. Personal, IT, externe Dienstleistungen, Sachaufwand) für die Jahre 2020 bis 2024?*

In der entsprechenden Einelnachweisung zur Erfolgsrechnung ist der Verwaltungsaufwands- und Verrechnungsaufwand nach einzelnen Aufwandsarten zu gliedern. Eine detaillierte Aufschlüsselung für die Jahre 2021 bis 2024 ist den veröffentlichten Jahresberichten zu entnehmen. Die Einelnachweisung ist im Jahresbericht 2020 nicht enthalten, ich verweise auf die Beilage 1.

Frage 12:

- *Gibt es in der Kostenstruktur der ÖGK bei den Verwaltungskosten abseits der Gehaltskosten langfristige Verbindlichkeiten?*

Der von mir befasste Dachverband teilte mit, dass mangels Definition des Begriffs „langfristige Verbindlichkeiten“ diese Frage nicht beantwortet werden kann.

Fragen 18 bis 20:

- *Sind in den Verwaltungskosten auch Ausgaben für den Fuhrpark der ÖGK enthalten?*
- *Welche Kosten entstehen der ÖGK pro Jahr für den eigenen Fuhrpark? Bitte um Aufstellung der jährlichen Kosten für Anschaffung, Instandhaltung, laufende Kosten, etc. in den Jahren 2020 bis heute.*
- *Welche Ausgaben sind seitens der ÖGK für den Fuhrpark für die kommenden 5 Jahre geplant? Bitte um Aufschlüsselung pro Jahr und Zweck der geplanten Ausgaben.*

In den Verwaltungsaufwendungen sind auch die Ausgaben für den Fuhrpark der ÖGK enthalten. Die Aufwendungen haben sich seit 2020 wie folgt entwickelt:

	2020	2021	2022	2023	2024
Aufwendungen in EUR	278.244,41	264.575,11	287.981,47	343.195,31	367.053,51

Die Fahrzeuge der ÖGK sind vorwiegend Transporter und Klein-PKW (z.B. Opel Vivaro, BJ 2005, 165.000 km) für das Facility Management, die etwa für den Transfer von Blutproben zuständig sind und bestehende Dienstfahrzeuge für Mitarbeiter:innen der ÖGK zur Ausübung ihres Berufes wie Krankenkontrollen, Beitragsprüfungen etc. Dadurch können Geldleistungen, die aus dem Gebrauch privater Fahrzeuge resultieren würden, auf ein Minimum reduziert werden.

Der Fuhrpark der ÖGK wurde bereits und wird laufend nach wirtschaftlichen Aspekten reduziert. Gleichzeitig werden laufend Fahrzeuge, deren Betrieb nicht mehr möglich ist, durch Elektrofahrzeuge ersetzt.

Ab 2025 werden die Aufwendungen für Fahrzeuge der ÖGK wie folgt prognostiziert:

	2025	2026	2027	2028	2029
prognostizierte Aufwendungen in EUR	376.963,96	384.880,20	392.577,79	400.429,36	408.437,94

Es handelt sich um Aufwendungen zur Aufrechterhaltung der Fahrzeuge. Die Ausgaben begründen sich außerdem durch den schrittweisen Umstieg auf Elektrofahrzeuge. So wurde etwa Anfang des Jahres ein Citroen Berlingo, BJ 2010, der für Materialtransport genutzt wurde, ausgemustert und durch einen Citroen e-Berlingo ersetzt.

Fragen 21 und 22:

- *Welche Kosten entstehen jährlich durch die fortbestehende Parallelität von neun unterschiedlichen Landesverträgen mit den Ärztekammern und parallelen Abrechnungssystemen?*
- *Gibt es Berechnungen oder valide Schätzungen in Ihrem Haus zu den Mehrkosten, die durch die nicht erfolgte Vereinheitlichung der Verträge und Verwaltungsstrukturen seit der Fusion entstanden sind?*

Hierzu liegen meinem Ressort keine Berechnungen vor.

Frage 23:

- *Welche Maßnahmen wurden seitens des Ministeriums als Aufsichtsbehörde gesetzt, um eine Harmonisierung der Systeme und Verträge zu erreichen? Welche Hindernisse bestehen weiterhin?*

Der Österreichischen Gesundheitskasse obliegt es, einen bundeseinheitlichen Gesamtvertrag mit der Österreichischen Ärztekammer abzuschließen (vgl. §§ 341 Abs. 1

und 795 Abs. 5 ASVG). Auch in der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr.2/2025, ist die Herstellung moderner und einheitlicher Leistungskataloge je Träger und die Herstellung eines bundesweit einheitlichen Gesamtvertrages der ÖGK samt harmonisierter Honorierung vorgesehen (vgl. Art. 1 Abs. 3 Z 3).

Bislang ist ein bundesweiter Ärztegesamtvertrag nicht zustande gekommen. Die Schwierigkeiten liegen einerseits darin, die historisch gewachsenen unterschiedlichen Modelle zu einem einheitlichen Leistungskatalog zusammenzuführen und andererseits darin, dazu auch einen korrespondierenden Honorarkatalog zu erstellen, da eine Einigung mit der ärztlichen Standesvertretung wohl nur am ober(st)en Niveau der derzeitigen Tarifhöhen zu erwarten ist.

Frage 24:

- *Gibt es in ihrem Ministerium Bestrebungen zur Schaffung eines einheitlichen, österreichweit gültigen Gesamtvertrags zwischen niedergelassenen Ärztinnen und ÖGK, wie dies im Regierungsprogramm als Zielbestimmung verankert ist?*

Die im Regierungsprogramm festgeschriebene Zielsetzung wird jedenfalls verfolgt.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend festzuhalten, dass es zur Erreichung dieses Ziels eine Einigung zwischen den Gesamtvertragsparteien (Krankenversicherungsträger und Österreichische Ärztekammer) bedarf.

Frage 25:

- *Sind Sie nötigenfalls im Fall einer allgemeinen Blockade durch einen der Vertragspartner auch zu gesetzlichen Änderungen bereit, um die oben erwähnte Zielbestimmung eines einheitlichen, gesamtösterreichischen Vertrags zwischen niedergelassenen Ärztinnen und ÖGK zu verankern?*

Festzuhalten ist, dass im aktuellen Regierungsprogramm die Schaffung eines bundesweit einheitlichen Gesamtvertrages samt erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen als Ziel festgeschrieben ist. Des Weiteren verweise ich auf die Beantwortung der Frage 24.

Frage 26:

- *Wie hat das Bundesministerium als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 448 und § 449 ASVG sowie Art. 120b B-VG die Entwicklung der Verwaltungskosten in der ÖGK in den Jahren 2020 bis 2024 überwacht?*

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 444 ASVG bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Parallelgesetze haben die Versicherungsträger und der Dachverband für jedes Geschäftsjahr einen Rechnungsabschluss, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlussbilanz zum Ende des Jahres bestehen muss und durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer/eine beeidete Wirtschaftsprüferin geprüft wurde, und einen Geschäftsbericht zu verfassen und meinem Ressort vorzulegen.

Sämtliche vorgelegte Rechnungsabschlüsse werden von der zuständigen Fachabteilung meines Ressorts geprüft und auffällige Entwicklungen werden hinterfragt. Die Verwaltungskosten sind in der Erfolgsrechnung abgebildet und daher Bestandteil dieser Prüfung.

Des Weiteren haben die Versicherungsträger und der Dachverband gemäß den Bestimmungen der Rechnungsvorschriften für die Sozialversicherung eine Kostenrechnung zu führen und die jährliche Betriebsabrechnung meinem Ressort vorzulegen. Auch diese Unterlagen werden von der zuständigen Fachabteilung geprüft und Auffälligkeiten werden hinterfragt.

Die angesprochenen Prüfungen sind für die Gebarungsunterlagen der ÖGK der in Rede stehenden Jahre erfolgt.

Frage 27:

- *Wie bewerten Sie die vom Rechnungshof in seinem Bericht zur Fusion der ÖGK erstellten Empfehlungen, und welche davon wurden bisher umgesetzt?*

Ich nehme die an mein Ressort gerichteten Empfehlungen des Rechnungshofes ernst und bin bemüht, die ausgesprochenen Empfehlungen im Rahmen meiner Möglichkeiten sowie der durch das Regierungsprogramm vorgegebenen politischen Zielsetzungen beziehungsweise des parlamentarischen Gesetzgebungsprozesses umzusetzen. Bisher umgesetzt wurden die Empfehlungen 3, 4, 14, 31, 33, 34, 36, 37, 40 und 42, teilweise umgesetzt wurden bisher die Empfehlungen 5, 6, 30, 32, 38 und 50.

Fragen 28 und 29:

- *Sollte die ÖGK Selbstbehalte, wie von mehreren hochrangigen ÖGK-Vertretern immer wieder in der Debatte eingebracht, einführen, braucht es dafür eine gesetzliche Änderung? Wenn ja, ist ihr Ministerium bereit eine solche umzusetzen?*
- *Gibt es bereits konkrete Überlegungen für die Einführung von Selbstbehalten, die über die bestehenden (z.B. Rezeptgebühren) hinausgehen? Wenn ja, welche Modelle werden von ihnen präferiert?*

Im § 31 ASVG ist für den Dachverband der Sozialversicherungsträger eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung von Kostenbeiträgen bei Inanspruchnahme bestimmter Leistungen („Selbstbehalte“) vorgesehen. Diese Verordnung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Eine gesetzliche Änderung ist daher nicht erforderlich.

Konkrete Überlegungen zur Einführung weiterer Selbstbehalte sind ho. nicht bekannt.

Frage 30:

- *Sind Ihrem Ministerium berufliche Unvereinbarkeiten bei den Funktionären der ÖGK auf Bundesebene oder in den Landessstellenausschüssen bekannt?*

In den Sozialversicherungsgesetzen ist der Begriff einer „beruflichen Unvereinbarkeit“ nicht definiert, sodass eine punktgenaue Antwort auf die Frage nur negativ sein kann.

Zum Systemverständnis ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über die Entsendung von Versicherungsvertreter:innen in die Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger unter anderem einen gesetzlich definierten Nahebezug zum jeweiligen Versicherungsträger verlangen, damit die (über die entsendeberechtigten Stellen erfolgende indirekte) demokratische Legitimation der Repräsentanz der Versicherten sichergestellt wird. Versicherungsvertreter:innen müssen daher grundsätzlich zum Zeitpunkt ihrer Entsendung dem betreffenden Versicherungsträger bzw. der betreffenden Landesstelle als Versicherte oder Dienstgeber:innen von solchen angehören (§ 420 Abs. 3 ASVG). Darüber hinaus können auch gesetzlich näher bezeichnete Vertreter:innen von Institutionen der Dienstnehmer:innen und Dienstgeber:innen bzw. Gebietskörperschaften als Versicherungsvertreter:innen entsendet werden (§ 420 Abs. 2 ASVG).

Von der Entsendung in das Amt als Versicherungsvertreter:innen sind jedoch folgende Personen ausgeschlossen (§ 420 Abs. 6 ASVG):

- Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, der Landtage, der Bundesregierung und der Landesregierungen
- Bedienstete eines Versicherungsträgers oder des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger
- Personen, die auf Grund einer von ihnen ausgeübten Erwerbstätigkeit mit einem Versicherungsträger oder dem Dachverband in regelmäßigen geschäftlichen *Beziehungen stehen*
- Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.

Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung wegfallen oder Tatsachen bekannt werden, die eine Bestellung als Versicherungsvertreter:in ausschließen würden, sind Versicherungsvertreter:innen ihres Amtes zu entheben (§ 423 Abs. 1 ASVG).

Ein Ausschlussgrund für eine:n Funktionsträger:in der ÖGK im Sinne der zitierten Bestimmungen ist meinem Ressort oder mir nicht bekannt.

Frage 31:

- *Liegt Ihrem Ministerium eine Liste der Funktionäre und ihrer beruflichen Tätigkeit auf Bundesebene bzw. in den Landesstellenausschüssen vor? Wenn ja, bitte um Übermittlung dieser Liste samt beruflicher Tätigkeit.*

Nein, solche Listen liegen mir nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

